

Betreff: Schallimmissionen Streetball
Anlagen: Anhang1.pdf; Anhang1b.pdf

der Platz mit den zwei Basketballkörben (Streetball) wird nach den Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein beurteilt. In der Verordnung sind Immissionsrichtwerte genannt, die während verschiedener Beurteilungszeiten von der zu untersuchenden Freizeiteinrichtung an den Immissionsorten eingehalten werden müssen.

Wir haben die Schallimmissionen auf Basis der Angaben einer Studie (Geräusche von Trendsportanlagen) berechnet und die Beurteilungspegel für die benachbarten Immissionsorte ermittelt. Im Anhang ist ein Lageplan beigefügt, der die Position der Freizeiteinrichtungen und die wesentlichen Immissionsorte darstellt.

Die Anlage soll während der Tageszeit uneingeschränkt genutzt werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungszeiten während des Tages durch Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie, haben wir zunächst den kritischsten Beurteilungszeitraum am Sonntagnachmittag im Zeitraum 13 – 15 Uhr betrachtet. Wenn in diesem Zeitraum die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, dann werden bei gleich intensiver Nutzung in den übrigen Beurteilungszeiträumen ebenfalls die Immissionsrichtwerte eingehalten (außer nachts). Die Beurteilungspegel der Freizeiteinrichtungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Beurteilungszeitraum sonn- / feiertags, 13 – 15 Uhr

	Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	Immissionsrichtwert [dB(A)]
IO 1	57	50
IO 2	58	
IO 3	57	
IO 4	55	
IO 5	50	

Der Immissionsrichtwert wird durch die Nutzung der Freizeiteinrichtungen um bis zu 8 dB überschritten. Die maßgebliche Schallquelle ist Streetball, aber auch die Nutzung einer Boule-Bahn überschreitet bereits - isoliert betrachtet - den Immissionsrichtwert. Eine uneingeschränkte Nutzung der Freizeiteinrichtungen ist aufgrund der massiven Richtwertüberschreitung nicht möglich. Um die Freizeiteinrichtungen ununterbrochen während der Tageszeit zu nutzen (6 -22 Uhr), wären folgende Schallminderungsmaßnahmen erforderlich:

- Errichtung einer 4,5 m hohen Lärmschutzwand, die den Platz mit den zwei Basketballkörben vollständig umschließt (siehe Anhang Ib),
- Verzicht auf eine Boule-Bahn.

Sofern die v. g. Schallschutzmaßnahmen (SSM) umgesetzt werden, ergeben sich die in Tabelle 2 dargestellten Beurteilungspegel.

Tabelle 2: Beurteilungszeitraum sonn- / feiertags, 13 – 15 Uhr mit SMM

	Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	Immissionsrichtwert [dB(A)]
IO 1	49	50
IO 2	50	
IO 3	50	
IO 4	50	
IO 5	43	

Der Immissionsrichtwert wird an allen Immissionsorten nicht überschritten, wenn Streetball umlaufend mit einer Wand abgeschirmt und keine Boule-Bahn errichtet wird (der Zugang zum Spielfeld darf nur über eine Tür ermöglicht werden).

Alternativen zur 4,5 m hohen Wand wären z. B. die Nutzung von Streetball an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu untersagen (Schild mit Nutzungszeiten) oder nur für Kinder bis 14 Jahren frei zu geben. Gemäß § 22 BImSchG ist die Nutzung durch Kinder < 14 Jahre im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu bewerten und darf nicht anhand von Richtwerten beurteilt werden. Derartige Einschränkungen sind jedoch nur sinnvoll, wenn sie in der Praxis auch durchgesetzt und überwacht werden können.

Sollten Sonn- und Feiertage von der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden, verbleiben noch die restlichen Werktage für die Beurteilung. Bei einer Nutzung im Zeitraum 8 – 20 Uhr an Werktagen mit folgender Auslastung der einzelnen Freizeiteinrichtungen

- Streetball 9 Stunden
- Pavillion 10 Stunden
- Fitnessgeräte 10 Stunden
- Boule 0 Stunden

ergeben sich die in Tabelle 3 dargestellten Beurteilungspegel.

Tabelle 3: Beurteilungszeitraum werktags, 8 – 20 Uhr

	Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	Immissionsrichtwert [dB(A)]
IO 1	52	55
IO 2	55	
IO 3	55	
IO 4	52	
IO 5	46	

Der Immissionsrichtwert wird werktags außerhalb der Ruhezeiten nicht überschritten. Die Errichtung einer Wand um den Platz mit Streetball ist nicht notwendig. Eine Nutzung an Werktagen in der Ruhezeit (20 – 22 Uhr) würde dieselben Beurteilungspegel ergeben, wie in Tabelle 1 dargestellt und den Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um bis zu 8 dB überschreiten.

Richtwerteinhalten wären nur durch bauliche Maßnahmen oder Nutzungseinschränkungen möglich.

DEKRA Automobil GmbH
Messstelle Hamburg

DEKRA. Alles im grünen Bereich.

DEKRA Automobil GmbH
Sitz Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart, HRB-Nr. 21039
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Kölbl
Geschäftsführer: Guido Kutschera (Vorsitzender),
Friedemann Bausch, Jann Fehlauer



537600

537700



537600

537700



DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

Schallimmissionsprognose B-Plan Nr. 12
Projektnummer: 551488350

Übersichtsplan

Legende

-  Immissionsort
-  Streetball
-  Wand, h = 4,5 m

Anhang II

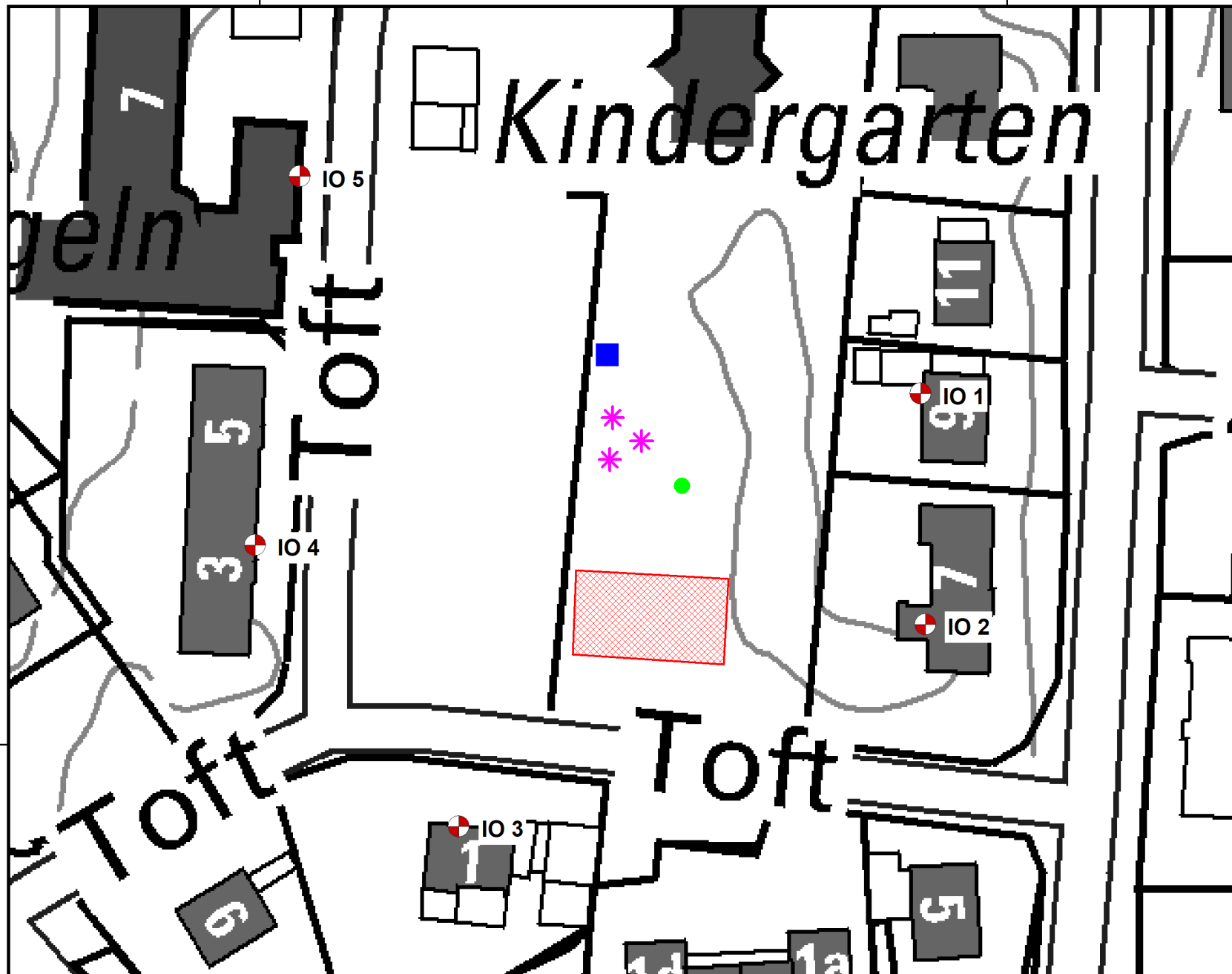
Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 m



537600

537700



537600

537700



DEKRA Automobil GmbH
Essener Bogen 10
22419 Hamburg

Schallimmissionsprognose B-Plan Nr. 12
Projektnummer: 551488350

Übersichtsplan

Legende

-  Immissionsort
-  Streetball
-  Boule
-  Fitnessgeräte
-  Rastplatz

Anhang I

Maßstab 1:750

0 4 8 16 m

